

AKTION

MURI-GÜMLIGEN

STATUTEN

I Zweck

Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „Aktion Muri-Gümligen“ konstituiert sich ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Muri-Gümligen.

Artikel 2 Ziele und Aufgaben

¹ Der Verein befasst sich mit Fragestellungen zum Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Denkmalschutz, sowie zur Verkehrssicherheit, insbesondere im Zusammenhang mit Bauvorhaben, der Orts- und Verkehrsplanung.

² Er setzt sich für eine massvolle und nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in der Gemeinde Muri-Gümligen und der angrenzenden Umgebung ein. Natürliche Ressourcen sollen geschont, der öffentliche Verkehr gefördert, der Flugverkehr begrenzt werden.

³ Er engagiert sich für den Erhalt der Ortsbildstruktur, für denkmalgeschützte Gebäude und Gebiete, für kulturell oder ökologisch wertvolle Gärten und Landschaften sowie für ihre Erschliessung durch öffentliche Wege.

⁴ Er sensibilisiert die Öffentlichkeit via Medien und Informationsveranstaltungen, erarbeitet Lösungsvorschläge und lanciert Initiativen.

⁵ Er erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch Beteiligung an Planungs- und Mitwirkungsverfahren, Einsprachen oder Beschwerden zu Bau- und Nutzungsvorhaben sowie Aufsichtsbeschwerden.

⁶ Er strebt die Zusammenarbeit mit allen interessierten Kreisen an.

⁷ Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

II Mitgliedschaft

Artikel 4 Eintritt

¹ Mitglied des Vereins kann werden, wer seine Statuten anerkennt.

² Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die dem Verein pro Jahr einen Mitgliederbeitrag von mindestens CHF 20.- zuwenden und sich zur aktiven Unterstützung im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichten.

³ Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 5 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Beitrag für das laufende Jahr bleibt jedoch geschuldet.

² Die Streichung eines Mitgliedes wird durch den Vorstand vorgenommen.

³ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

III Organe

Artikel 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren.

Artikel 7 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

³ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Mitglieder erhalten eine schriftliche Einladung mit Traktanden.

⁴ Jedes Mitglied hat das Recht, bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

⁵ Die Mitgliederversammlung erledigt die folgenden Geschäfte:

- a) Abnahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren;
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes für das kommende Vereinsjahr;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Auflösung des Vereins.

Artikel 8 Vorstand

¹ Der Vorstand bildet sich aus den Mitgliedern des Vereins. Er besteht aus maximal zehn Mitgliedern.

² Er konstituiert sich selbst.

³ Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) Die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts zuhanden der Mitgliederversammlung,
- c) Die Beschlussfassung über die Führung von Einsprachen und Beschwerden in Baugeschäften und bei Planungsvorlagen, über die Lancierung von Initiativen und über andere Vorstösse,
- b) Die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
- d) Die Publikation von Artikeln, die Durchführung von Vorträgen und von weiteren Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Bevölkerung,
- e) Das Werben von neuen Mitgliedern,
- f) Das Sammeln von Finanzmitteln,
- g) Die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.

⁴ Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Artikel 9 Rechnungsrevision

¹ Die Rechnungsrevision wird jährlich durch zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren durchgeführt.

² Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV Finanzielles

Artikel 10 Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge gemäss Artikel 4.

Artikel 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Abstimmungen und Wahlen

Artikel 12 Vorgehen

¹ Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen und Wahlen innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Der Vorstand stimmt und wählt an den Mitgliederversammlungen mit.

² Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr.

³ Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen.

⁴ Falls mehr als zwei Kandidaturen vorhanden sind, scheidet die Kandidatin oder der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl für den zweiten Wahlgang aus.

⁵ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

VI Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen

Artikel 13 Statutenänderungen

Statutenänderungen sind zulässig, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Artikel 14 Auflösung

¹ Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich drei Mitglieder dieser Auflösung widersetzen.

² Bei Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand über die Zuteilung der restlichen Finanzmittel.

Artikel 15 Inkraftsetzung

Die Statuten sind von der Mitgliederversammlung des Vereins Aktion Gümligenfeld am 16. November 2005 beschlossen und gleichzeitig in Kraft gesetzt worden.

(Die Statutenänderung tritt am 9. Mai 2007 in Kraft.)

(Die Statutenänderung tritt am 18. Juni 2008 in Kraft.)

(Die Statutenrevision tritt am 7. November 2011 in Kraft.)

Die Statutenrevision tritt am 24. April 2013 in Kraft.

Für die Aktion Muri-Gümligen

Die Vorstandsmitglieder